

Katholiken uns vom Staate eine Ausnahme-Behandlung erbitten, wie die Juden sie haben. Die irländische Partei ist stark genug, unsere Forderung durchzuführen. Vorläufig jedoch ist ein Kompromiß noch nicht in Aussicht. Die Konfessionisten, nach gehaltener Unterredung der Anführer haben dem Erzbischof „nein“ gesagt. Der einstimmige Entschluß der Versammlung war, daß sie dankbar ist für den Erfolg der Bewegung und tiefe Sympathie hat mit den verfolgten Passive Resisters; weiter, daß man in den bevorstehenden Wahlen nur für solche Kandidaten stimmen soll, welche sich verpflichten: 1. Alle Lehrer, ohne Rücksicht auf ihre Religion, für alle Stellen fähig zu machen; 2. öffentliche Kontrolle und Administration aller aus Staats- oder Gemeindegeldern unterstützten Schulen zu bewerkstelligen. Endlich gibt die Versammlung ihrer Ueberzeugung Ausdruck, daß die einzige Lösung der Schulfrage in einem vollständigen Unterrichtssystem liegt, welches vom Staate finanziert wird und von welchem aller und jeder religiöser Unterricht ausgeschlossen ist. — So beschlossen im „General Committee der Kongregational Union“ am 5. November 1903.

4. In der rein politischen Welt ist von nichts die Rede als von Chamberlain und seiner beabsichtigten Umänderung des fiskalen Systems. Die Bewegung wird eine neue Verteilung der politischen Parteien zur Folge haben. Die Liberalen hoffen nicht ohne Grund ans Ruder zu kommen. In jedem Falle haben sie sich geeinigt und gewinnen bei jeder Wahl mehr Stimmen. Das gibt den Katholiken Hoffnung, die Parteien so nahe gleich zu sehen, daß die Irländer durch ihren Zutritt zur einen oder andern den Ausschlag geben können. Dann hätten wir in England ein katholisches Zentrum wie in Deutschland. Battle, 13. November 1903. S. Wilhelm.

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft.) Der Kongregation des hl. Offiziums wurde folgender Zweifel zur Entscheidung vorgelegt: Ob in der Fakultät vom Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft zu dispensieren, auch der Fall einbegriffen sei, von der geistlichen Verwandtschaft zu dispensieren, welche zwischen dem Täufling und dem Spender der Taufe entstehe? Die Antwort lautete: Negative, das heißt der mit oben gedachter Vollmacht Ausgestattete, könne von dem Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft zwischen Täufling und Taufenden nicht dispensieren. Dieses sei allgemein bekannt zu geben und künftig auch ausdrücklich in den neu auszustellenden Vollmachten zu bemerken. Wenn etwa die eine oder andere Heirat zwischen Täufling und Taufenden geschlossen und von dem gedachten Ehehindernisse kraft oben angezogener Vollmacht dispensiert worden, sei, um allem weiteren

vorzubeugen, Se. Heiligkeit zu ersuchen für genannte Ehen die *sanatio in radice* eintreten zu lassen. Den Entscheid der Kongregation hieß Papst Leo XIII. gut und sanierte gleichzeitig alle in Frage kommenden Ehen in *radice*. (S. R. et Unv. Inquis. d. d. 5. Dez. 1902.)

(Gebet nach der hl. Messe.) Es war zweifelhaft, ob nach dem Tode Leo XIII. die von eben diesem Papste angeordneten nach der hl. Messe zu verrichtenden Gebete auch fernerhin noch zu verrichten seien? Der Bischof von Châlons legte diesen Zweifel der Ritenkongregation vor. Die Antwort (d. d. 2. Sept. 1903) lautete: Die von Leo XIII. angeordneten Gebete seien auch fernerhin noch zu verrichten. Im Anschlusse an diese Entscheidung fügen wir im nachstehenden einige andere Bestimmungen bei, welche sich auf die Verrichtung des vorstehenden Gebetes beziehen und schon früher veröffentlicht wurden.

1. Wer schon verpflichtet ist, aus einem Grunde das *Salve Regina* mit Versikel und Oration nach der hl. Messe zu beten, muß derselbe nachher auch noch das *Salve Regina* und die vom Papste vorgeschriebenen Gebete verrichten? Antwort: Ja.
2. Soll der Priester am Schlusse der hl. Messe dem Kreuze eine Verneigung machen, bevor er hinuntergeht, um die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten? Sollen die Gebete auf der obersten oder auf der untersten Altarstufe knieend verrichtet werden? Antwort: Eine Verneigung gegen das Kreuz werde weder geboten noch verboten. Hinsichtlich der Gebete selbst, so könnten dieselben auf der obersten oder untersten Altarstufe knieend verrichtet werden.

Weiterhin wurde vorgeschrieben: Diese Gebete seien unmittelbar nach dem letzten Evangelium zu verrichten. Hiernach sei z. B. das Austeilen der hl. Kommunion oder eine anderweitige kirchliche Zeremonie nach Vollendung dieser Gebete vorzunehmen. Diese Gebete können ferner nicht mit anderen, z. B. dem „*De profundis*“ beliebig vertauscht werden. Vorab seien diese Gebete, dann die übrigen etwa vorgeschriebenen, zu verrichten. Werden wie am Weihnachtsfeste drei resp. zwei hl. Messen hintereinander gelesen, so sind die Gebete am Schlusse der zweiten, resp. dritten hl. Messe nur einmal zu beten. (Vgl. die Dekrete Nr. 3682. Basilien. d. d. 23. November 1887; Nr. 3805. Portus S. Ludovici d. d. 23. Juni 1893; Nr. 3855. Macaon. d. d. 10. Mai 1895; Nr. 3936. Agrigentina d. d. 11. Dez. 1896.)

(Einfache und feierliche Gelübdeablegung der Klosterfrauen.) Durch Dekret der S. Congr. Epp. et Reg. (d. d. 3. Mai 1902) „*Perpensis temporam adiunctis*“ wurde, wie schon früher mitgeteilt, verordnet, daß die Klosterfrauen, soweit dies in Betracht komme, den feierlichen Gelübden einfache voranzuschicken hätten. Die Gelübdeablegung solle nach dem im Orden gebrauchten Zeremoniale in der Weise erfolgen, daß die Novizin in der Gelübdeformel die Worte, welche die feierliche Gelübdeablegung aussprechen, unterdrücke und dafür jene Worte einsetze, welche die Ablegung der einfachen Gelübde betätigen. (S. Congr. Epp. et Reg. d. d. 28. Juli 1902.) Eine weitere, kürzlich vom Kardinalerzbischof von Prag an dieselbe Kongregation gerichtete Anfrage: 1. Ob es Sache des Ordinarius,

resp. bei exempten Klöstern des Regularprälaten sei, anzuordnen, ob die zweite, feierliche Gelübdeablegung öffentlich vor dem Ordinarius (Regularprälaten) oder dessen Stellvertreter erfolgen solle? 2. Welches Zeremoniale anzuwenden, wenn die feierliche Gelübdeablegung a) vor der Ordensoberin privatim, oder b) öffentlich vor dem Ordinarius oder dessen Stellvertreter erfolge? 3. Ob in letzterem Falle die Benedictio, Ueberreichung des Schleiers, Ringes, der Krone, welche bislang bei der feierlichen Gelübdeablegung in Geltung, jetzt aber nach dem neuen Dekret „*Perpensis temporum adiunctis*“ bei der einfachen Profess vorgenommen werden, zu wiederholen seien? Auf die erste Frage lautete die Antwort: Die feierliche Profess könne öffentlich stattfinden, wosern die Ordensoberin und die Kommunität dies verlangten. Auf die beiden anderen Punkte ging die Antwort der Kongregation dahin, daß, ob die feierliche Gelübdeablegung privatim oder öffentlich erfolge, nur gefordert werde, daß die Prositentin die Formel gebrauche, in welcher die feierliche Gelübdeablegung zum Ausdruck komme. Benedictio, Ueberreichung des Schleiers zc. sind Zeremonien der einfachen Gelübdeablegung. (S. Congr. Epp. et Reg. d. d. 13. Jan. 1903.)

(Verneigung des Hauptes beim Nennen des Namens der Heiligen innerhalb der Oktav ohne Kommemoration desselben im Offizium; Präfation bei Botivmessen innerhalb der Festoktav.) Auf die Anfragen 1. Muß innerhalb der Oktav des Heiligen, wenn sein Name in der hl. Messe wohl genannt wird, aber weder sein Offizium gebetet, noch auch per accidens keine Kommemoration im Offizium erfolgt, das Haupt verneigt werden? 2. Welche Präfation ist in der Botivsonventualmesse zu nehmen, wenn der Tag innerhalb der Oktav (dies infra octavam) oder dessen Kommemoration in einer anderen Konventualmesse erfolgt? die Praefatio communis oder die Praefatio de octava? Ad 1. Ja, also die Verneigung des Hauptes hat bei Nennung des Namens des Heiligen in der Messe zu erfolgen. Ad 2. Die Praefatio communis.

(Exkommunikation und Erlangung von Reskripten.)

Der Apostolischen Pönitentiarie lag folgender Fall zum Entscheid vor: Titius hatte sich eine (hier geheime, reservierte) Exkommunikation (*Excommunicatio occulta reservata*) zugezogen. Während er in der Exkommunikation war, erhielt er mittelst eigener Reskripte von den römischen Kongregationen folgende Vollmachten: a) von der Indexkongregation die Erlaubnis verbotene Bücher zu lesen; b) vom hl. Offizium die Dispens vom Fasten; c) von der Kongregation der Ablässe die Vollmacht, Rosenkränze, Kreuze zc. mit Ablässen zu versehen, endlich d) von der Ritenkongregation die Fakultät, Messgewänder zc. zu benedizieren. Jetzt erfährt Titius, daß diejenigen, welche in der Exkommunikation sich befinden, unfähig sind, derlei Vollmachten und Gnaden zu erlangen. Der Pönitentiarie wurden nun die Fragen vorgelegt: 1) Sind die Reskripte gültig, welche Titius zu einer Zeit erhalten hat, da er exkommuniziert war? 2) Wenn „Nein“, wie hat Titius sich zu verhalten, um nicht die Ursache der Ungültigkeit der Reskripte anderen zu offenbaren? Die Pönitentiarie antwortete: „*Orator super praemissis acquiescat.*

Pro foro conscientiae tantum. (S. Poenitentiaria d. d. 9. September 1898.)

(Dispens von Gelübden.) Wem steht das Recht zu, Ordensfrauen, welche dem Diözesanbischof unterworfen sind, von den Gelübden zu dispensieren, dem Ordinarius, in dessen Diözese sich das betreffende Schwesternhaus befindet, oder dem Ordinarius, in dessen Diözese das Mutterhaus gelegen ist? Diese Frage, der S. Congr. Epp. et Reg. zum Entscheid vorgelegt, wurde von derselben dahin beantwortet, daß der Ordinarius, in dessen Diözese das Schwesternhaus gelegen ist, von den Gelübden zu dispensieren habe. (S. Congr. Epp. et Reg. d. d. 21. April 1903.)

(Dispens von Ehehindernissen und Legitimation der Nachkommenschaft.) Dem hl. Offizium lag folgende Anfrage vor: Am 20. Febr. 1888 wurde den Diözesanoberen die Vollmacht erteilt, in schweren Krankheitsfällen von gewissen trennenden Ehehindernissen zu dispensieren und durch Reskript vom 1. Mai 1889 erklärt, daß die Ordinarien diese Vollmacht den Pfarrern subdelegieren könnten. Schließt die Vollmacht nun, von diesen trennenden Ehehindernissen zu dispensieren, auch die andere in sich, die etwaige Nachkommenschaft zu legitimieren, wie diese der hl. Stuhl bei anderen besonderen Ehedispenfen zu erteilen pflegt, oder ist für die Legitimation ein neues Reskript notwendig? Das hl. Offizium antwortete unter dem 8. Juli 1903 auf diese Frage: Bejahend zum ersten Teil; provisum in primo für den zweiten Teil der Anfrage. Ausgenommen bleibt jedoch von der Legitimation die Nachkommenschaft von Personen, welche entweder eine höhere Weihe empfangen oder die feierlichen Gelübde abgelegt haben.

(Nocturnum talis diei am Ordinationstag.) Die Ritenkongregation erklärte am 11. August 1860, daß unter den Worten des Pontifikale Romanum „Nocturnum talis diei“ eine einzige Ferial-Nocturn, wie z. B. die Nocturn des Sonntags, wie im Psalterium, das heißt mit 12 Psalmen und den Antiphonen de tempore verstanden werde. Es stehe aber im Gutdünken des Bischofs, auch eine andere Nocturn, z. B. des Ordinationstages den Neugeweihten aufzugeben. Spreche der Bischof sich hierüber nicht bestimmt aus, so sei die Ferialnocturn des Ordinationstages zu beten. Gehören nun zu dieser Ferialnocturn auch der Psalm: „Venite adoremus“, der „Hymnus“ und die respektiven Lektionen? Dieses wurde verneint und ausdrücklich erklärt, daß die Ferial-Psalmen und die Ferial-Antiphonen genügten. (S. Rit. Congr. d. d. 10. Juli 1903.)

(Konfurrenz mehrerer Kommemorationen in der Vesper und den Laudes.) Von der Ritenkongregation ist die Reihenfolge, woher die Kommemorationen aus demselben Kommune zu nehmen sind, festgestellt. Das Dekret trägt in der Sammlung die Nr. 4042 und lautet die Anfrage: Unde antiphona et versus sumi debeant, quando plures commemoraciones ex eodem communi sumendae sint. Antwort: Quando plures commemoraciones occurrunt faciendae de eodem communi (nisi aliter in breviario notetur) ad Vesperas dictis antiphona et versiculo de I et II vespere, altera commemoratio fit per anti-

phonam de Laudibus et versiculo ex secundo nocturno, ultima vero per primam antiphonam et versiculum ex tertio nocturno. Ad Laudes vero, dietis antiphona et versiculo de Laudibus, prima commemoratio fit per Antiphonam et versiculum de primis vesperis et versiculo ex secundo nocturno, tertia tandem per primam antiphonam et versiculum ex tertio nocturno. S. Rit. Congr. d. d. 27. Junii 1889.

(Martyrologium=Neuaußgabe.) Durch ein Dekret der Kongregation d. d. 1. Mai 1902 wird das auf Geheiß Leo XIII. durch die Typographie der Propaganda gedruckte Martyrologium approbiert und anbefohlen, daß in Zukunft nur mit Erlaubnis des Diözesanoberen an anderen Orten ein Martyrologium gedruckt werden dürfe, und zwar nur nach Norm des gegenwärtig herausgegebenen (statuit ab aliis ubique locorum deinceps (martyrologium) typis edi non posse nisi accedente auctoritate Ordinarii loci et omnino ad normam huius exemplaris).

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konfultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Um den fünfzigsten Jahrestag (8. Dezember 1904) der Verkündigung des Glaubenssatzes von der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria entsprechend den Wünschen der ganzen katholischen Christenheit mit außerordentlicher Feierlichkeit zu begehen, hatte der hochselige Papst Leo XIII. bereits im verflossenen Mai eine eigene Kardinalskommission ernannt, welche die geeigneten Vorbereitungen anordnen und leiten sollte. Se. Heiligkeit Papst Pius X. hat nun durch ein apostolisches Schreiben vom 8. September 1903 diese Kommission neuerdings bestätigt mit dem Wunsche, daß ihre Bemühungen von dem glänzendsten Erfolge begleitet sein möchten. Zugleich hat der Heilige Vater das hier folgende

Gebet zur unbefleckten Jungfrau allen Gläubigen vorgelegt und durch Bewilligung eines Ablasses empfohlen.

Heiligste Jungfrau, die du dem Herrn gefallen und seine Mutter geworden bist, unbefleckt an Leib und Seele, im Glauben und in der Liebe, o blicke doch jetzt, da wir die Jubelfeier der Verkündigung des Dogmas begehen, welches dich der ganzen Welt als die ohne Sünde Empfangene angekündigt hat, gnädigst auf uns Arme herab, die wir dich um deinen mächtigen Schutz ansehn. — Die feindselige Schlange, gegen welche der erste Fluch geschleudert wurde, fährt leider beständig fort, die armen Kinder Evas zu bekämpfen und ihnen nachzustellen. Du aber, o unsere gebenedeite Mutter, unsere Königin und Sachwalterin, die du vom ersten Augenblick deiner Empfängnis an den Kopf des bösen Feindes zertreten hast, nimm gnädig unsere Bitten auf; mit dir von ganzem Herzen vereinigt beschwören wir dich, dieselben am Throne Gottes darzubringen, auf daß wir niemals